



Stellungnahme Nr. 10 März 2022

zu den von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam begegnen“ zur Diskussion gestellten Reformvorschlägen im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts

Mitglieder des Strafrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender

RA Prof. Dr. Jan Bockemühl

RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm

RA Prof. Dr. Björn Gercke

RA Thomas C. Knierim

RA Dr. Daniel M. Krause

RA Prof. Dr. Holger Matt

RAin Anke Müller-Jacobsen (Berichterstatlerin)

RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus (Berichterstatler)

RA Prof. Dr. Tido Park

RA Dr. Jens Schmidt

RAin Dr. Anne Wehnert

RAin Dr. Annette von Stetten

RAin Ulrike Paul, BRAK-Vizepräsidentin

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht, Krimi-
nalpolitische Zeitschrift, Zeitschrift NK-Neue Kriminalpolitik

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Auf der Grundlage eines Beschlusses der Justizministerkonferenz erarbeitet eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe den regulativen Handlungsbedarf für eine bessere Bekämpfung insbesondere von Gewaltdelikten, die sich gegen Frauen und Mädchen richten. Ausgehend von dem weiten Gewaltbegriff des Artikels 3 des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) sollen auch für Straftaten, die unter die Begriffe Cybermobbing, Hate Speech, digitale Gewalt fallen, Vorschläge erarbeitet werden. Ausdrücklich mit einbezogen werden soll dabei die Expertise „zivilgesellschaftlicher Organisationen“.

Am 18. März 2021 hat das „Bündnis Istanbul-Konvention“ einen Bericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland veröffentlicht. Mitgliedsorganisation des „Bündnisses“ ist neben zahlreichen Akteurinnen der Frauenhilfeinfrastruktur auch der Deutsche Juristinnenbund. Ein Teil der Vorschläge ist bereits im politischen Raum aufgegriffen worden, u.a. im Deutschen Bundestag von der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 19/23999) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/2482) sowie jüngst von der 31. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder.

Die Bundesrechtsanwaltskammer befasst sich in dieser Stellungnahme mit den aus anwaltlicher Sicht wichtigsten im Zuge dieser Diskussion vorgestellten Reformvorschlägen.

I. Vorbemerkung

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt Reformvorschläge, die eine Verbesserung und Erweiterung anwaltlicher Beratung bei der Nebenklage bezwecken, indem die Möglichkeit, eine kostenlose Rechtsberatung nach § 397a StPO in Anspruch zu nehmen, auf alle Tatbestände des § 177 StGB und auf Fälle von Partnerschaftsgewalt (häusliche Gewalt) erstreckt wird. Auch eine Regelung zur Ausweitung des Schutzsystems des § 25 Abs. 4a AufenthaltsgG für Opfer von Partnerschaftsgewalt erachtet die Bundesrechtsanwaltskammer für sinnvoll, ebenso das Vorhaben, die gesetzlichen Ausnahmeregelungen im Asylgesetz und im Aufenthaltsgesetz insoweit zu erweitern, als in Fällen von Partnerschaftsgewalt Aufenthaltsbeschränkungen zum Schutz der betroffenen Frau und der Kinder aufgehoben werden können. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält eine Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung von Zeugen und Zeuginnen die mutmaßlich Opfer von Gewalt- oder Sexualstraftaten geworden sind, unter der Voraussetzung für sachgerecht, dass die Neutralität der Beratung und Begleitung in Bezug auf den Prozessgegenstand gewährleistet ist. Es muss, etwa durch entsprechende Ausbildung und Evaluierung, sichergestellt sein, dass die Wahrheitsfindung im Strafprozess dadurch nicht beeinträchtigt wird.

II. Strafverfahrensrecht

Folgende weiteren für das Strafverfahren vorgeschlagenen Änderungen bewertet die Bundesrechtsanwaltskammer eher kritisch. Im Einzelnen:

1. Erweitertes Beschleunigungsgebot

Das Beschleunigungsgebot in Strafsachen gilt generell für alle Verfahren. Anerkanntermaßen ist es in den Fällen, in denen gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet ist, in besonderem Maß zu beachten. Das ist wegen der überragenden Bedeutung des Freiheitsrechts offensichtlich sachgerecht, zumal die Unschuldsvermutung für den Beschuldigten streitet. Dagegen besteht kein entsprechender sachlicher Grund dafür, Strafverfahren, die einen in materieller Hinsicht speziellen Bereich betreffen, in demselben Maß besonders beschleunigt zu bearbeiten. Verfahren wegen geschlechtsspezifischer Gewalt heben sich nicht derartig aus Verfahren anderer Gewaltdelikte ab, dass eine Sonderbehandlung geboten erschiene. Beim Vorwurf geschlechtsspezifischer Gewalt sollte eher besondere Sorgfalt bei der Sachverhaltsaufklärung herrschen, um zu verhindern, dass das Strafverfahren für die hier zumeist parallel laufenden familiengerichtlichen Auseinandersetzungen instrumentalisiert wird. Die in § 155 FamG zum Vergleich herangezogene Vorrangregelung beruht auf einem ähnlichen Grund wie das Beschleunigungsgebot bei Haftsachen. Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen, weil eine lange Verfahrensdauer einen möglicherweise rechtswidrigen Zustand zum Nachteil des Kindeswohls perpetuiert und damit die Entscheidung der in Hauptsache gleichsam vorwegnimmt. Dies ist mit Ermittlungsverfahren wegen abgeschlossener Gewalttaten, sofern keine Untersuchungshaft angeordnet ist, nicht vergleichbar.

2. Spezialisierte Schwerpunkte bei Staatsanwaltschaft und Gericht

Die Einrichtung von spezialisierten Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Schwerpunktgerichten, in denen ausschließlich Verfahren wegen geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt in Partnerschaften bearbeitet werden, erachtet die Bundesrechtsanwaltskammer nicht für sinnvoll. „Sondergerichte für Frauen“ können nämlich bei verständiger Würdigung einem Angeklagten Grund zu der Annahme geben, der Richter oder die Richterin nehme ihm gegenüber von vornherein eine parteiliche oder voreingenommene Haltung ein. Dies gilt es zum Schutz des Vertrauens aller Bürgerinnen und Bürger in die Neutralität der Rechtspflege zu vermeiden. Die Häufigkeit der in Rede stehenden Gewaltdelikte in Partnerschaften spricht für ein Problem in der Mitte der Gesellschaft, das auch von der Justiz und der Strafverfolgungsseite generell bewältigt werden muss. Statt spezialisierter Konzentration sollte erwogen werden, die Fortbildungsangebote für Staatsanwälte und Richter in diesem Bereich auszubauen. Außerdem gibt es auch sexualisierte Gewalt gegen Jungen, wie die Aufarbeitung der Missbrauchsfälle gerade in der letzten Zeit zeigt. Es darf nicht der Eindruck entstehen, als seien diese Opfer weniger schützenswert.

3. Ausschluss des TOA bei häuslicher Gewalt

Einen generellen Ausschluss des in § 46a StGB geregelten Täter-Opfer-Ausgleichs in allen Fällen von Gewalt in Partnerschaften lehnt die Bundesrechtsanwaltskammer als nicht sinnvoll ab. Die Problembeschreibung, wonach eine „gütliche Einigung“ die Dynamik dieser Straftaten verkenne und das Hinwirken auf einen Ausgleich das Machtgefälle zwischen Täter und Opfer stabilisiere, erscheint in dieser Pauschalität nicht richtig zu sein. Der Täter-Opfer-Ausgleich als Möglichkeit der Förderung des Rechtsfriedens hat sich aus engagierten Projekten der Opfer-, Straffälligen- und Jugendhilfe entwi-

ckelt¹ und ist auch im Bereich häuslicher Gewalt parallel zum Strafverfahren in vielen Fällen geeignet, gerade auch Opferinteressen zu dienen. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann durch eine auch nach außen wirkende, vom Täter zu leistende Anerkennung der Verantwortung für das Unrecht – oft mehr als das Strafverfahren selbst – dazu beitragen, auch dem Opfer zu einer gewissen Genugtuung zu verhelfen. Da das Verfahren nur bei freiwilliger Mitwirkung auf Opferseite und nur bei einem geständigen Täter angewandt werden soll, braucht es keinen generellen gesetzlichen Ausschluss in Fällen häuslicher Gewalt. Sofern vereinzelt behauptet wird, in der gerichtlichen Praxis werde häufig mit sanftem Druck auf Zustimmung zu einer TOA-Lösung gedrängt, gibt es hierfür keinen empirischen Nachweis. Angesichts der Regelung in § 155a S. 3 StPO ist gesetzlich klargelegt, dass ein TOA gegen den Willen des/der Verletzten nicht in Betracht kommt.

4. Streichung bestimmter Delikte aus Privatklagekatalog

Der Privatklageweg mit seinen speziellen Verfahrensregelungen (§§ 379 ff. StPO, insbesondere §§ 379a, 380 StPO) hat sich seit langem als praxisfern und ineffizient erwiesen, die Einstellung von Ermittlungsverfahren mit Verweis des (mutmaßlich) Verletzten auf den Privatklageweg leitet rein faktisch gesehen fast immer die Beendigung der Sache ein. Er stellt Opfer von Straftaten somit faktisch schutzlos. Dieser Befund gilt für alle in § 374 StPO genannten Deliktsbereiche, so dass die Streichung bestimmter Delikte ohne generelle Reformation des Privatklageverfahrens schon an sich keine sinnvolle Option ist. Die Annahme, die Staatsanwaltschaften würden bei Herausnahme von Delikten aus dem Privatklageweg zu mehr Anklagen gelangen, erscheint auch nicht realistisch. Wahrscheinlicher wäre ein Anstieg von Einstellungen nach den §§ 153, 153a StPO. Sinnvoll wäre eine grundsätzliche Überarbeitung des Privatklageweges. Tatsächlich ist zu konzedieren, dass eine Streichung bestimmter Delikte im Hinblick auf die bisher ineffiziente Vorschrift keine weitreichenden Auswirkungen hätte.

5. Zustimmung des Nebenklägers bei Verständigungen

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt ein gesetzliches Zustimmungserfordernis bei Verständigungen nach § 257c Abs. 3 StPO ab. Eine solche Regelung stünde mit dem in § 400 Abs. 1 StPO zum Ausdruck gelangten Anliegen des Gesetzgebers im Widerspruch, dass der Strafausspruch des abgeurteilten Nebenklagedelikts für den Nebenkläger nicht revisibel ist. Ein Rechtsmittel der Nebenklage, das auf eine höhere Bestrafung wegen des nebenklagefähigen Delikts zielt, ist nicht zulässig. Der tragende Rechtsgedanke dieser mit dem Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 eingeführten gesetzlichen Beschränkung des Rechtsmittels der Nebenklage überzeugt auch im Hinblick auf Verständigungen nach § 257c StPO. In einem Verfahren wegen eines Officialdelikts obliegt es der Staatsanwaltschaft als Trägerin des staatlichen Strafanspruchs über tat- und schuldangemessene Rechtsfolgen zu wachen. *Wenn sich in solchen Fällen sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft mit dem Urteil zufrieden geben, besteht kein dringendes Bedürfnis, dem Verletzten die Möglichkeit zu eröffnen, allein ein Rechtsmittel einzulegen* (so wörtlich aus der Gesetzesbegründung, BT Drucksache 10, 2503, 15). Entsprechendes überzeugt auch für Verständigungen über die Rechtsfolgen nach § 257c StPO. Im Übrigen bestünde durch ein gesetzliches Zustimmungserfordernis der Nebenklage die Gefahr, dass Verständigungen nach § 257c StPO in Fällen, in denen ein Nebenkläger beteiligt ist, gar nicht mehr oder nur noch ganz selten zustande kommen, was weder dem gesetzgeberischen Ziel des Verständigungsgesetzes noch dem Bedarf der Praxis entspricht. Das häufig nachvollziehbare Bedürfnis von Nebenklägern, dass eine möglichst hohe Strafe verhängt wird, beruht auf ihrer durch die Verletzung verursachten besonderen seelischen Lage. Dieser Umstand wird von den zur Entscheidung berufenen Richtern des Tatgerichts in aller Regel angemessen berücksichtigt, zumal eine Verständigung nur bei geständigen Angeklagten in Betracht kommt. Dies dient dem Rechtsfrieden. Daher sollte

¹https://www.bmjj.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/TaeterOpferAusgleich/TaeterOpferAusgleich_node.html

es dabei bleiben, dass für eine Verständigung nach § 257c StPO die Zustimmung der Nebenklage nicht erforderlich ist.

6. Einschränkung der Akteneinsichtsversagung für Verletzte

Das Bedürfnis für eine solche allgemeine gesetzliche Regelung zum Akteneinsichtsrecht des Verletzten nach § 406e StPO erscheint nicht ausreichend belegt. Es bestehen auch grundsätzliche Bedenken gegen die geforderte Möglichkeit, die Versagung des Akteneinsichtsrechts des Verletzten einzuschränken. Die Aussagekonstanz ist das wichtigste Kriterium bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage. Deshalb ist es weder sinnvoll, gerade „Opfer“-zeugen nur einmal zu vernehmen, noch, sie über den Inhalt ihrer früheren Aussagen detailliert in Kenntnis zu setzen.² Soweit das Akteneinsichtsrecht im Ermittlungsverfahren gemeint ist, sollten den in einigen Gerichtsbezirken aufgetretenen Problemen durch die von § 406e Abs. 5 S. 2 StPO gegebene Möglichkeit der Anfechtung begegnet werden.

7. Kein Antragserfordernis für psychosoziale Prozessbegleitung bei minderjährigen schutzbedürftigen Zeugen

Die Bundesrechtsanwaltskammer erkennt das Problem an, wonach es für minderjährige, und somit besonders schutzbedürftige mutmaßliche Opfer von Sexual- und Gewaltstraftaten, insbesondere wenn diese im nahen Umfeld begangen wurden, schwierig bis unmöglich sein kann, den nach § 406g Abs. 3 StPO erforderlichen Antrag auf psychosoziale Prozessbegleitung eigeninitiativ zu stellen. Andererseits soll niemandem ein Prozessbegleiter von Amts wegen oktroyiert werden. Der Vorschlag, in solchen Fällen eine Beiordnung von Amts wegen vorzusehen, dem bei entgegenstehendem Wunsch widersprochen werden kann, ist ein Weg. Da auch der Widerspruch Eigeninitiative voraussetzt, könnte auch an ein Antragsrecht der Staatsanwaltschaft gedacht werden. Hierbei sollte eine vorherige Anhörung der Erziehungsberechtigten (§ 33 StPO) erfolgen und von einer Beiordnung dann abgesehen werden, wenn diese der Beiordnung widersprechen.

8. Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiter von Opferberatungsstellen

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt den Vorschlag ab, Zeugnisverweigerungsrechte für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Opferberatungsstellen einzuführen. Es besteht die Gefahr, dass das Ziel des Strafverfahrens, den wahren Sachverhalt zu erforschen und darauf das Urteil zu stützen, aus dem Blick gerät. Das Ziel des Strafverfahrens besteht auch darin, zu vermeiden, dass Unschuldige bestraft werden. Die Erforschung des wahren Sachverhalts erfordert es, die Genese der Aussage des mutmaßlichen Opfers nachzuvollziehen. Es wird nicht verkannt, dass dies für ein Opfer belastend sein kann. Allerdings geht es im Strafverfahren primär darum, die Wahrheit des in der Anklage bezeichneten Sachverhalts aufzuklären und – sollte sich seine Schuld erweisen – den Angeklagten schuldangemessen zu bestrafen. Die Genese der Aussage ist oft ein wichtiger Anhaltspunkt für die Frage der Glaubwürdigkeit des Opferzeugen. Es ist vorgekommen, dass die Aussagen von Opferzeugen unter anderem durch den Einfluss von Opferberaterinnen von dem wahren Geschehen so gravierend abwichen, dass Unschuldige in den Verdacht gerieten, schwerste Straftaten begangen zu haben (u.a. die sog. Wormser Prozesse). Weitere bedenkenswerte Fälle finden sich bei Darnstädt.³

² *Max Stelle*, Nichts als die Wahrheit – warum jeder unschuldig verurteilt werden kann, 2015, S. 273.

³ *Darnstädt*, Der Richter und sein Opfer, 2013, S. 129 (142, 145 u. 154).

9. Einschränkung des Fragerechts von Staatsanwaltschaft und Verteidigung in der Hauptverhandlung

Der Vorschlag, die Befragung von erwachsenen Zeuginnen und Zeugen, die mutmaßlich Opfer von schwersten Sexualstraftaten geworden sind, in der Hauptverhandlung einzuschränken, ist unververtretbar. Eine über die Grenzen des § 241 Abs. 2 StPO hinausgehende Beschränkung des Fragerechts beeinträchtigt die Erforschung des wahren Sachverhalts und damit das Ziel des Strafprozesses.

III. Materielles Recht

Folgende für das materielle Strafrecht vorgeschlagenen Änderungen lehnt die Bundesrechtsanwaltskammer ab:

1. Hochstufung des § 177 Abs. 6 StGB zur Qualifikation

Die für eine Hochstufung vom Regelbeispiel der jetzigen Gesetzesfassung angeführten Argumente überzeugen nicht. Anwendungsschwierigkeiten kann die Bundesrechtsanwaltskammer auch angesichts der diesbezüglichen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht erkennen. Bei Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen ist in der Regel aus dem verschärften Strafrahmen des § 177 Abs. 6 StGB zu bestrafen. Nur ganz ausnahmsweise können besonders gewichtige Milderungsgründe die Regelwirkung entfallen lassen⁴. Die Regelbeispieltechnik lässt dem Gericht den unter Wahrung des verfassungsrechtlichen Schuldprinzips unbedingt benötigten Spielraum, um besonderen Einzelfällen gerecht zu werden. Sie hat sich in der Praxis bewährt.

2. Etablierung des „Femizid“ als Mordmerkmal

Die Forderung wird von der Bundesrechtsanwaltskammer nicht unterstützt. Zum einen ist der Inhalt des Begriffs Femizid nicht ausreichend konturiert, um ihn als gesetzliches Mordmerkmal zu verankern. Eine frauenverachtende Motivation wird im bestehenden Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe erfasst. Bei dem Begriff des Femizids scheint es sich mehr um eine gesellschaftliche Zuschreibung als um eine strafrechtlich begründbare Kategorie zu handeln. Auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht drängen sich Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz auf. Ungleichbehandlungen müssen überzeugend belegt sein. Der Kritik an der diesbezüglichen höchstrichterlichen Rechtsprechung⁵ ist entgegenzuhalten, dass der Bundesgerichtshof niedrigere Beweggründe bei sogenannten Verzweiflungstaten nicht generell ausschließt. Umgekehrt wird der Beweggrund einer Eifersuchtstat im Einzelfall auch nicht unbedingt als niedrig eingestuft. Eine differenzierte Analyse der Tatmotivation wird der Lebenswirklichkeit eher gerecht als eine abstrakte Kategorisierung. Die Aufklärung der jeweiligen konkreten Motivlage des Täters gehört gerade bei Tötungsdelikten im besonderen Maß zur Wahrheitserforschung in der Hauptverhandlung. Dies lässt sich nicht durch eine generelle gesellschaftliche Strukturbewertung ersetzen.

⁴ Vgl. etwa BGH NStZ-RR 2009, 277; BeckOK StGB/Ziegler, 51. Ed. 1.11.2021, § v177 Rn. 46.

⁵ Lemke, Schriftliche Stellungnahme vom 27.2.2021 zur BT-Drucksache 19/23999 (Antrag „Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und verhindern“), Anhang, S. 54 (60 f.).

3. Aufnahme geschlechtsspezifischer Motive als Strafschärfungsgründe in § 46 Abs. 2 StGB

Auch diese Forderung lehnt die Bundesrechtsanwaltskammer ab.

Zum einen bedarf es grundsätzlich keiner (weiteren) Aufnahme speziell genannter, strafschärfend zu berücksichtigender Beweggründe in § 46 Abs. 2 StGB. Die Vorschrift stellte bereits vor der ersten Erweiterung um „rassistische“, „fremdenfeindliche“ und „sonstige menschenverachtende Beweggründe“ durch Gesetz vom 12.6.2015⁶ klar, dass solche Motive bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Die sodann aufgenommene Formulierung „sonstige menschenverachtende Beweggründe“ betrifft alle in Betracht kommenden Gruppen von Menschen und schließt damit auch die bereits vollzogenen Ergänzungen ein⁷. Der Gesetzgeber hat die Vorschrift im April des vergangenen Jahres zusätzlich um „antisemitische“ Beweggründe ergänzt. Dabei sollte es sich nach der Begründung im Regierungsentwurf wiederum lediglich um eine Klarstellung der geltenden Rechtslage handeln, weil alle explizit genannten besonderen Beweggründe menschenverachtende Beweggründe im Sinne der Vorschrift sind und nach allgemeiner Auffassung auch darunter subsumiert werden⁸. Es besteht die Gefahr, dass die Aufnahme weiterer explizit strafschärfend zu berücksichtigender Beweggründe diese Auslegung schwächt. Je mehr ausdrückliche Beweggründe in die Vorschrift aufgenommen werden, desto weniger plausibel erscheint die Annahme, dass alles bereits in der Formulierung „sonstige menschenverachtende Beweggründe“ aufgeht. Warum sollte der Gesetzgeber die Vorschrift dann kontinuierlich um explizite Beweggründe erweitern?

Für eine somit an sich nicht gebotene weitere Ergänzung der Strafzumessungsvorschrift fehlt es zudem an einer überzeugenden materiellen Begründung. Die Aufnahme geschlechtsspezifischer Beweggründe für gegen Frauen gerichtete Straftaten soll bei Staatsanwaltschaften und Gerichten die Sensibilität für solche Motive erhöhen und auf diese Weise eine Signalwirkung erzielen. § 46 Abs. 2 StGB richtet sich als Strafzumessungsvorschrift aber an das Gericht, nicht zuvörderst an die Staatsanwaltschaft. Die Sensibilisierung und die Erzielung einer Signalwirkung können als Ziele bei der gesetzlichen Reform einer Strafzumessungsvorschrift nicht anerkannt werden, weil es dabei nicht um Strafverfolgung geht, sondern um eine schuld- und tatangemessene Bestrafung.

Schließlich erscheint die Hervorhebung geschlechtsspezifischer Beweggründe als besondere Strafschärfungsgründe auch grundsätzlich bedenklich, denkt man an Straftaten gegen Kinder, Obdachlose, Ausländer, Behinderte etc.

- - -

⁶ BGBl. I 925.

⁷ Fischer, StGB, 68. Aufl., § 46 Rn. 26c.

⁸ Regierungsentwurf, S. 19; abrufbar unter https://kripoz.de/wp-content/uploads/2020/02/RegE_Bekaempfung_Hasskriminalitaet.pdf. Fischer, StGB, 68 Aufl., § 46 Rn. 26a; Stellungnahme der Bundesregierung, BT-Drs. 16/10123, S. 11.